



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2013  
COM(2013) 789 final

2013/0039 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik  
hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (2011/0039  
(COD))**

## **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (2011/0039 (COD))**

### **1. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 7. März 2011  
(Dokument KOM(2011) 82 endgültig – 2011/0039 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: entfällt

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 14. März 2012

Festlegung des Standpunkts des Rates: 15. November 2013

### **2. ZIEL DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION**

Mit dem Vorschlag wird den Änderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen der Union und am institutionellen Gleichgewicht, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ergeben haben, Rechnung getragen. Mit dem Vorschlag werden die in ihm aufgeführten Verordnungen an die Artikel 290 und 291 AEUV sowie an die Bestimmungen der aus Art. 291 Absatz 3 AEUV resultierenden Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, angepasst.

Die Anpassung der Kontrolle der Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission an die Verordnung Nr. 182/2011 ermöglicht eine wirksamere und effizientere Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission und trägt zu einer wirksameren und effizienteren gemeinsamen Handelspolitik bei. Mit der im Vorschlag vorgesehenen Angleichung der Verfahren an die Standardverfahren erschließen sich ferner die im Rahmen der Handelspolitik anwendbaren Verfahren leichter; außerdem erhöhen die Transparenzbestimmungen der horizontalen Verordnung die globale Transparenz bei der Gestaltung der Handelspolitik.

### **3. ANMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES**

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Ergebnis der letzten Trilog-Sitzung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat am 5. Juni 2013, das danach von den beiden Organen auf der Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Ausschusses für

internationalen Handel im Juli 2013 bestätigt wurde.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission kann die vom Rat vorgenommenen Abänderungen ihres Vorschlags akzeptieren.